



# STATUTEN

**Alessandra Keller Fan-Club**

Stans, 27. Januar 2019

# STATUTEN

## Alessandra Keller Fan-Club

Zwecks Vereinfachung, aber ohne jegliche diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Alessandra Keller Fan-Club“ besteht mit Sitz in Stans ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB.

#### 2. Zweck und Ziele

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Mountainbikerin Alessandra Keller auf jegliche Art und Weise mit der Teilnahme an Rennen oder an Organisationen von Festen und Empfängen tatkräftig zu unterstützen.

### II. Besondere Bestimmungen

#### A. Mitgliedschaft

##### 1. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern, Gönnern sowie Sponsoren.

##### 2. Aktivmitglieder

Art. 4

Jedermann ist berechtigt, als Aktivmitglied dem Verein beizutreten. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre können zusammen mit mindestens einem Elternteil unselbständige Aktivmitglieder werden. Ab erreichtem 16. Altersjahr werden sie automatisch zu selbständigen Aktivmitgliedern.

##### 3. Freimitglieder

Art. 5

Der Vorstand kann Freimitglied bestimmen. Diese sind gegenüber dem Verein von den Pflichten befreit.

##### 4. Gönner/Sponsor

Art. 6

Interessierte, welche den Verein finanziell unterstützen, werden als Gönner/Sponsor bezeichnet.

##### 5. Beitritt

Art. 7

Natürliche und juristische Personen werden nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages Mitglied des „Alessandra Keller Fan-Club“.

##### 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Über den Ausschluss befindet grundsätzlich die Vereinsversammlung. Mitglieder können vom Vorstand ohne Bekanntgabe von Gründen ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt/Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Leistungen des Vereins.

## **7. Haftung auf Reisen**

Art. 9

Der Verein lehnt jegliche Haftung bei den von ihm veranstalteten Reisen zu Bikerennen und Anlässen ab. Die Vereinsmitglieder sind um ausreichenden Versicherungsschutz auf Reisen zu Rennen und Anlässen selber besorgt.

## **B. Rechte und Pflichten der Fanclubmitglieder**

### **1. Rechte der Mitglieder**

Art. 10

Die Rechte der Mitglieder sind:

- Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung
- Rekursrecht an die Vereinsversammlung gegen Entscheide des Vorstandes
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten im Rahmen der Absprache mit dem Vorstand

### **2. Pflichten der Mitglieder**

Art. 11

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Leistung der Jahresbeiträge
- Förderung der Vereinsziele und Mitwirkung bei deren Realisierung
- anständiges und gebührieliches Verhalten

## **C. Organe**

### **1. Vereinsversammlung**

Art. 12

Die Vereinsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand, oder auf Verlangen von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden. Diese Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens jedoch 30 Tage vor deren Datum.

### **2. Befugnisse der Vereinsversammlung**

Art. 13

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Vereinsversammlungsprotokolle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle ordentlich angekündigten Traktanden

### **3. Einladung und Anträge**

Art. 14

Die Einladung zur jährlichen Vereinsversammlung sowie die Bekanntmachung der Traktandenliste erfolgen mittels persönlicher Einladung. Anträge der Mitglieder zu Handen der Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **4. Vorstand**

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es besteht folgende Ämteraufteilung:

- Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit dem Kassier. Geldtransaktionen können durch den Kassier oder den Präsidenten mittels Einzelunterschrift erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **5. Aufgaben des Vorstandes**

Art. 16

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten
- Einberufung der Vereinsversammlung

## **6. Stimmrecht bei Vorstandssitzungen**

Art. 17

Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **7. Rücktritt von Vorstandsmitgliedern**

Art. 18

Vorstandsmitglieder können innerhalb der Amtsperiode nur aus wichtigen Gründen zurücktreten.

## **8. Rechnungsrevisoren**

Art. 19

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich und nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt.

## **D. Wahlen und Abstimmungen**

### **1. Mehrheit**

Art. 20

Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

### **2. Verfahren**

Art. 21

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine Dreittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung der Wahl verlangen.

### **3. Stichentscheid**

Art. 22

Der Präsident besitzt in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit besitzt er den Stichentscheid.

### **4. Statutenrevision**

Art. 23

Für eine Partial- oder Totalrevision der Statuten ist ein Zweidrittelsmehr der Vereinsversammlung erforderlich.

### **5. Auflösung**

Art. 24

Für eine Auflösung des Vereins ist ein Dreiviertelsmehr der Vereinsversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch mit dem Karriereende von Alessandra Keller. Das Vereinsvermögen kommt einer gemeinnützigen Institution zugute.

## **E. Finanzielle Verpflichtungen**

### **1. Jahresbeitrag**

Art. 25

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Vereinsversammlung genehmigt.

### **2. Haftung**

Art. 26

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **3. Vereinsjahr**

Art. 27

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **4. Dauer**

Art. 28

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **5. Einnahmen**

Art. 29

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen von Gönnern
- Sponsorenbeiträgen

### **6. Ausgaben**

Art. 30

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Ausgaben für Vereinsmittel
- Organisieren von Anlässen jeglicher Art

## **F. Schlussbestimmungen**

### **1. Statutenunkenntnis**

Art. 31

Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

### **2. Inkrafttreten der Statuten**

Art. 32

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Januar 2019 angenommen. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Ennetbürgen, 27. Januar 2019

Präsident Gründungsversammlung



Mario Schuler

Aktuarin Gründungsversammlung



Simone Neunstöcklin